92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein

Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche im südöstlichen Bereich der Wardstraße

Begründung

September 2017

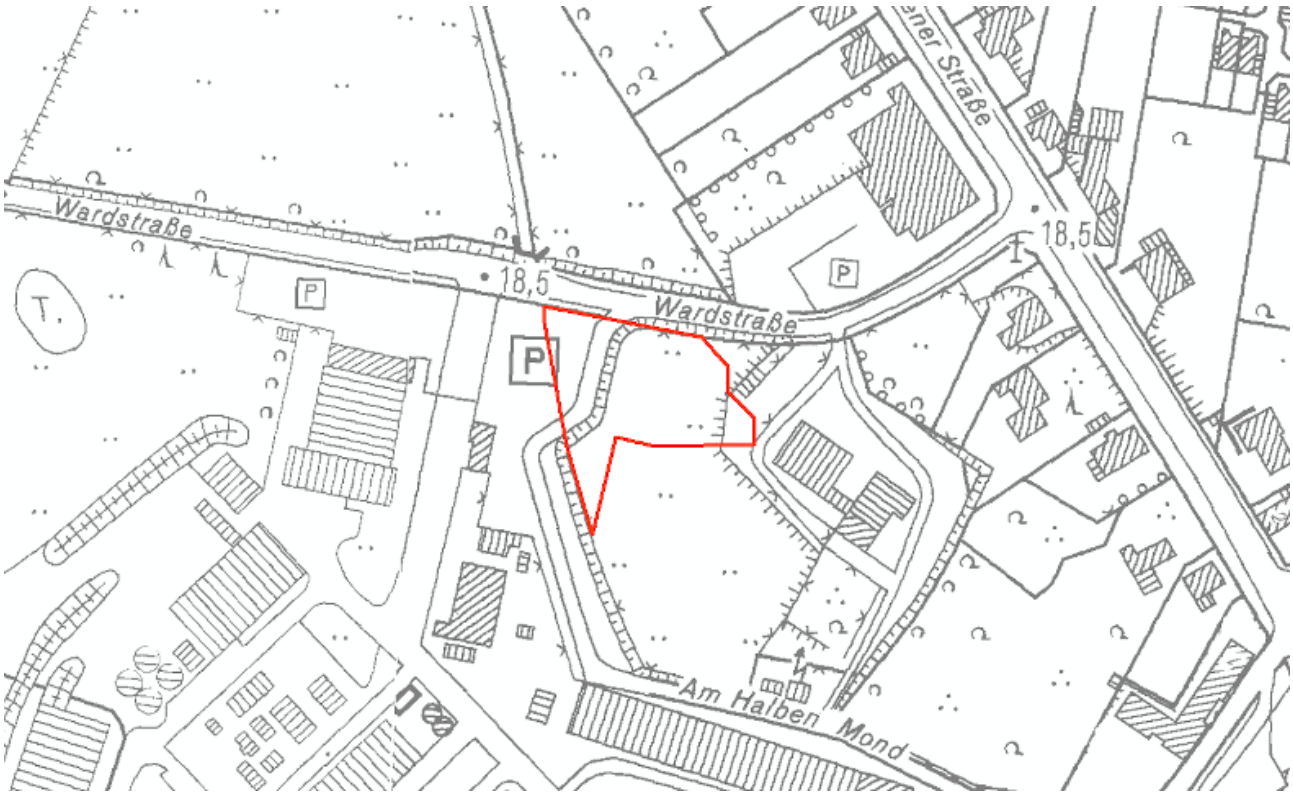

Vorhabenträger: KLK Emmerich GmbH
Steintor 9
46446 Emmerich am Rhein

Auftragnehmer: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln

INHALTSVERZEICHNIS

A. BEGRÜNDUNG 1

I. Anlass und Ziel der Planung 1

II. Rahmenbedingungen 2

1. Rechtliche Grundlagen 2
2. Geltungsbereich 2
3. Landes- und regionalplanerische Vorgaben 3
4. Flächennutzungsplan 4
5. Bebauungspläne 6

III. Planungsrechtliche Festsetzungen 7

1. Planungs- und Gestaltungskonzept 7
2. Art und Maß der baulichen Nutzung 9

IV. Infrastruktur, Ver- und Entsorgung 9

1. Verkehrliche Erschließung 9
2. Immissionsschutz 9
3. Ver- und Entsorgung 9
4. Bestehende Leitungen 10

V. Denkmalschutz 10

VI. Altlasten 10

VII. Hochwasserschutz 10

VIII. Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft 11

IX. Eigentumsverhältnisse 12

X. Flächenbilanz 12

XI. Kosten 12

A. BEGRÜNDUNG

I. Anlass und Ziel der Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Errichtung einer Stellplatzanlage an der Wardstraße in Emmerich am Rhein (siehe Abb. 1). Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben ist ein Bebauungsplan aufzustellen sowie im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan zu ändern.

Im Zuge von Bauarbeiten an der Klever Straße / Bundesstraße 220 durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) bis Ende November 2016 waren u. a. Maßnahmen zur Verkehrslenkung im Bereich Wardstraße und der Straße Am Halben Mond erforderlich. Während der Bauarbeiten an der Bundesstraße 220 war die Einmündung der Wardstraße in die Eltener Straße (Landstraße L 7) für Verkehr von der Wardstraße kommend gesperrt und entlang der Straße Am Halben Mond ein absolutes Parkverbot angeordnet. Der von der Wardstraße abfließende Verkehr, einschließlich des Kundenparkplatzes des Lebensmitteldiscounters an der Wardstraße, wurde über das Grundstück Wardstraße 17 zur Straße „Am Halben Mond“ und dann weiter zur Straße „Steintor“ geführt.

Die KLK Emmerich GmbH als Eigentümerin duldete die Lenkung des öffentlichen Verkehrs über ihr Grundstück. Im Gegenzug duldete die Stadt Emmerich am Rhein eine Nutzung von Teilen des Grundstücks Gemarkung Emmerich, Flur 27, Flurstück 150 zur Errichtung einer Stellplatzanlage durch die Eigentümerin.

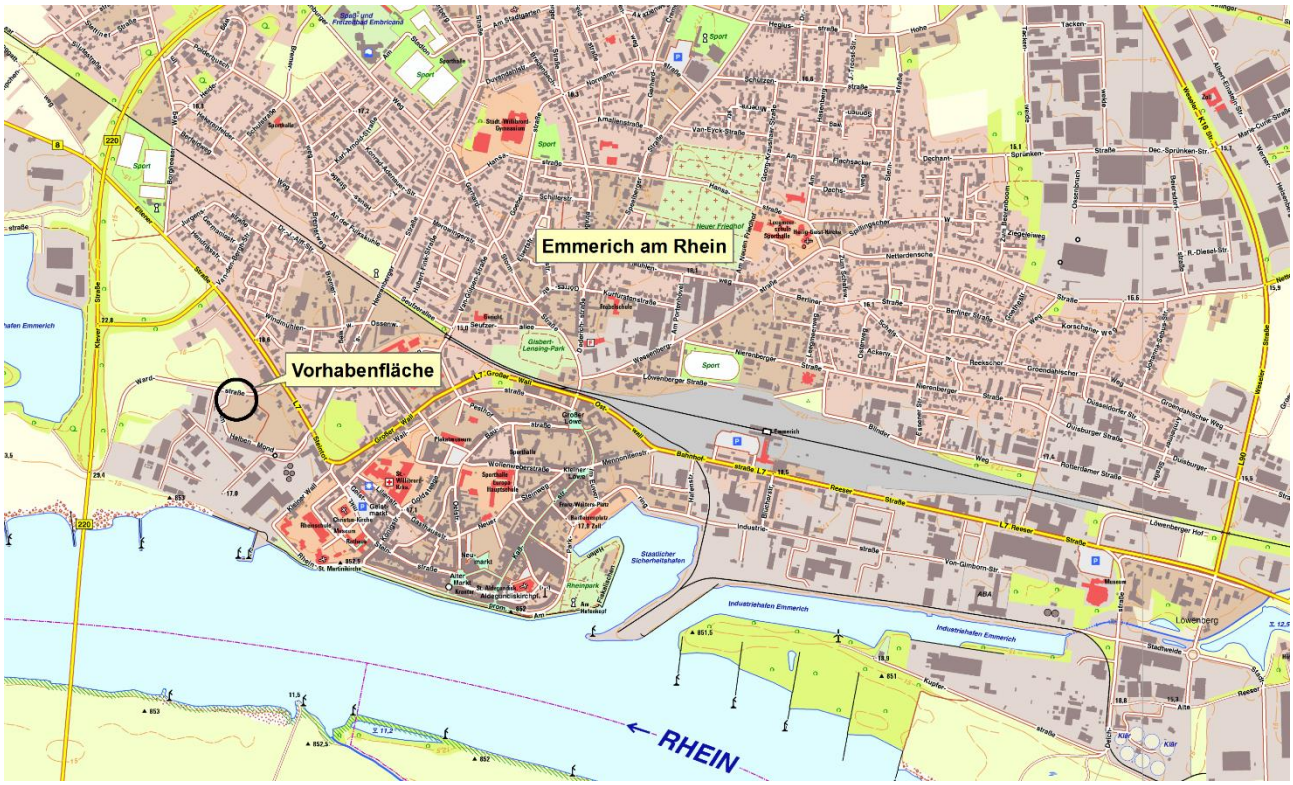

Abb. 1: Übersichtsplan

Das Nutzungsrecht bestand für die Dauer der Bauarbeiten an der Bundestraße 220. Eine darüber hinausgehende Nutzung als Stellplatzfläche erfordert die Herbeiführung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen. Hierfür ist die Einleitung und Durchführung eines Bauleitplanverfahrens in Form eines Vorhaben –und Erschließungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Darüber hinaus wird ein Teil der westlich der neuen Stellplatzfläche gelegenen LKW-Stellplatzfläche in das Verfahren aufgenommen, da hier bisher noch keine bauleitplanerische Absicherung erfolgt ist.

II. Rahmenbedingungen

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetztes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- BauO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW. S. 294).
- BekanntmVO: Bekanntmachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741).
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 G vom 31. Oktober 2016.
- GO NRW: Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 i.V.m. SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966).
- LNatSchG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW vom 15. November 2016
- PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 22. Juli 2011 (BGBL. I S. 1509).

2. Geltungsbereich

Vom Geltungsbereich sind folgende Grundstücke betroffen:

- Gemarkung: Emmerich
- Flur: 27
- Flurstücke: 150 tlw.

Der Geltungsbereich weist eine Größe von 2.687 m² auf.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die Wardstraße und im Westen durch einen LKW-Parkplatz begrenzt (vgl. Abb. 2). Südlich und östlich verbleiben landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiter östlich schließt sich eine landwirtschaftliche Hofstelle an.

Die vom Geltungsbereich betroffene Teilfläche des Flurstücks 150 wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Grünland) bzw. der LKW-Stellplatz ist bereits vorhanden. Die an der Wardstraße stehenden Bäume bleiben erhalten. Dies gilt auch für die Baumreihe zwischen den geplanten Stellplatzflächen.

Die landwirtschaftliche Fläche liegt insgesamt tiefer als die Trasse der Wardstraße.

Der Kreis Kleve betreibt im Rahmen eines Pilotprojektes den sog. Virtuellen Gewerbeflächenpool, um die gewerbliche Flächeninanspruchnahme gemeindeübergreifend zu flexibilisieren und zu optimieren. Zur Darstellung der neuen gewerblichen Baufläche ist eine Abbuchung aus dem Gewerbeflächenpool erforderlich.

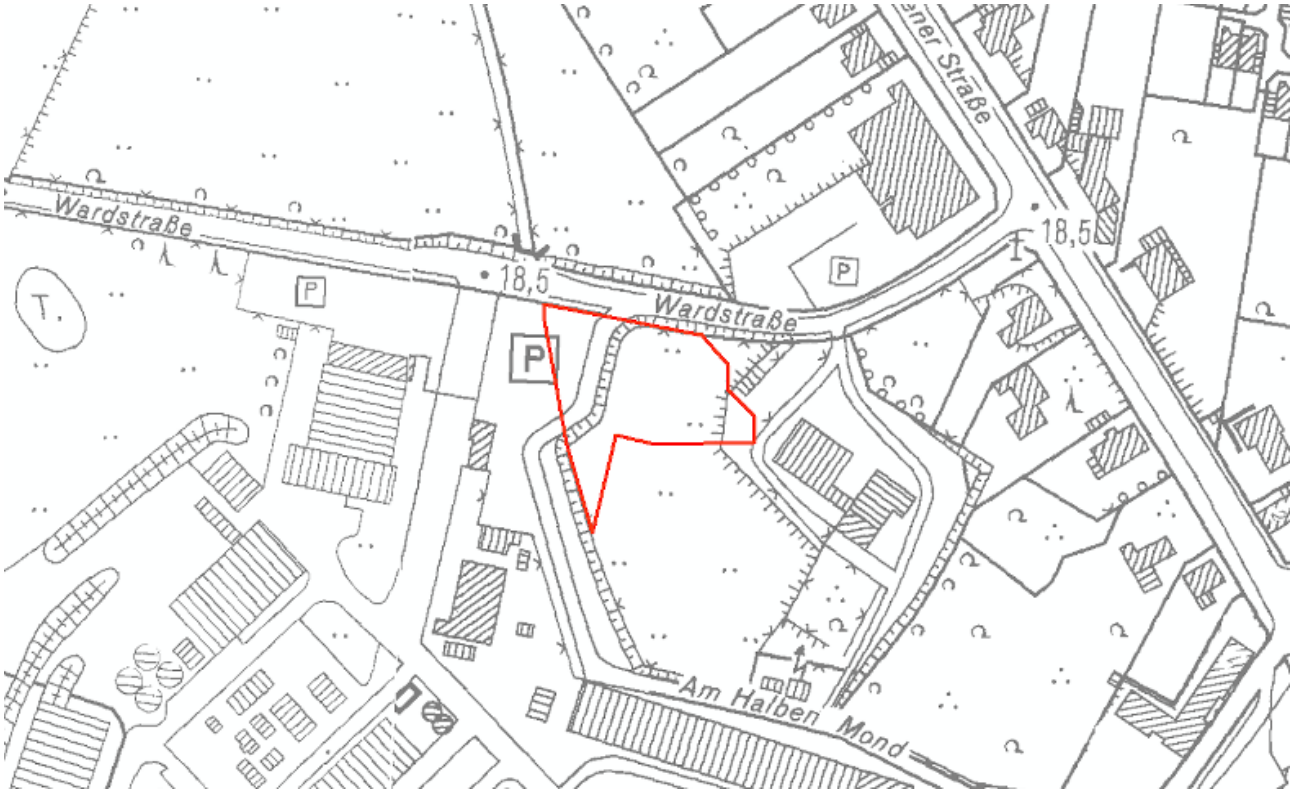

Abb. 2: Geltungsbereich

3. Landes- und regionalplanerische Vorgaben

Im rechtsgültigen Regionalplan (GEP 99)[1] ist das bestehende Betriebsgelände der KLK Emmerich als „Siedlungsraum“ mit der Konkretisierung „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ verzeichnet. Der Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein ist als „Freiraum“ mit dem Zusatz „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ erfasst. In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der Acker- und Grünlandflächen zu erhalten.

Im 2. Entwurf für eine Überarbeitung des Regionalplanes (RPD)[2] sind gegenüber dem rechtsgültigen GEP für den betroffenen Vorhabenbereich keine Änderungen verzeichnet (siehe Abb. 3).

[1] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Von Mai 2000. Aktualisiert Oktober 2009

[2] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2016): Regionalplan Düsseldorf (RPD). 2. Entwurf. Stand: Juni 2016.

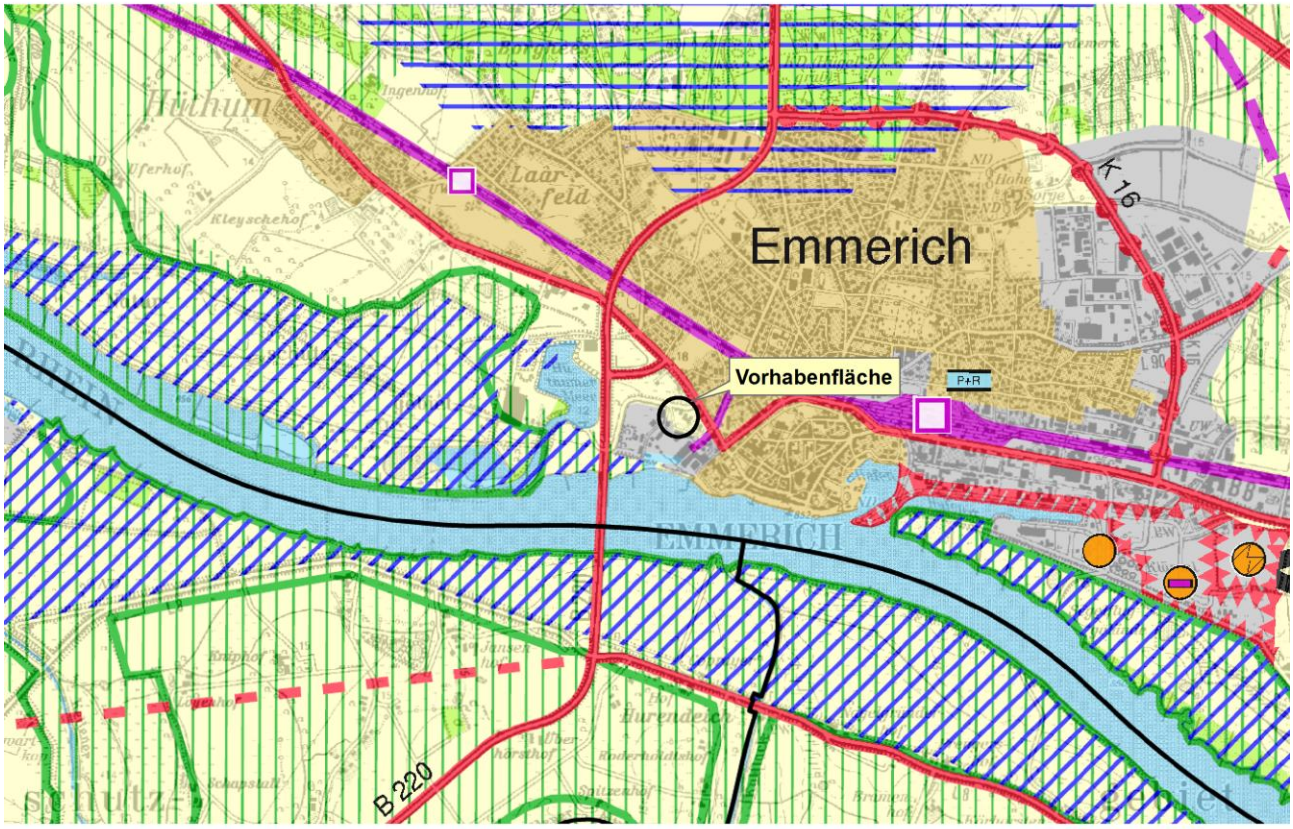

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan

4. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen dargestellt. Er gibt somit die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung wieder.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein[3] wird das Betriebsgelände der KLK Emmerich GmbH als „Gewerbliche Baufläche“ (G) dargestellt (siehe Abb. 4). Der Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das im Flächennutzungsplan eingezeichnete Überschwemmungsgebiet ist überholt – die aktuelle Ausdehnung ist in Abb. 5 dargestellt.

[3] STADT EMMERICH AM RHEIN: Flächennutzungsplan 1979 mit den Änderungen bis 01.03.2016.

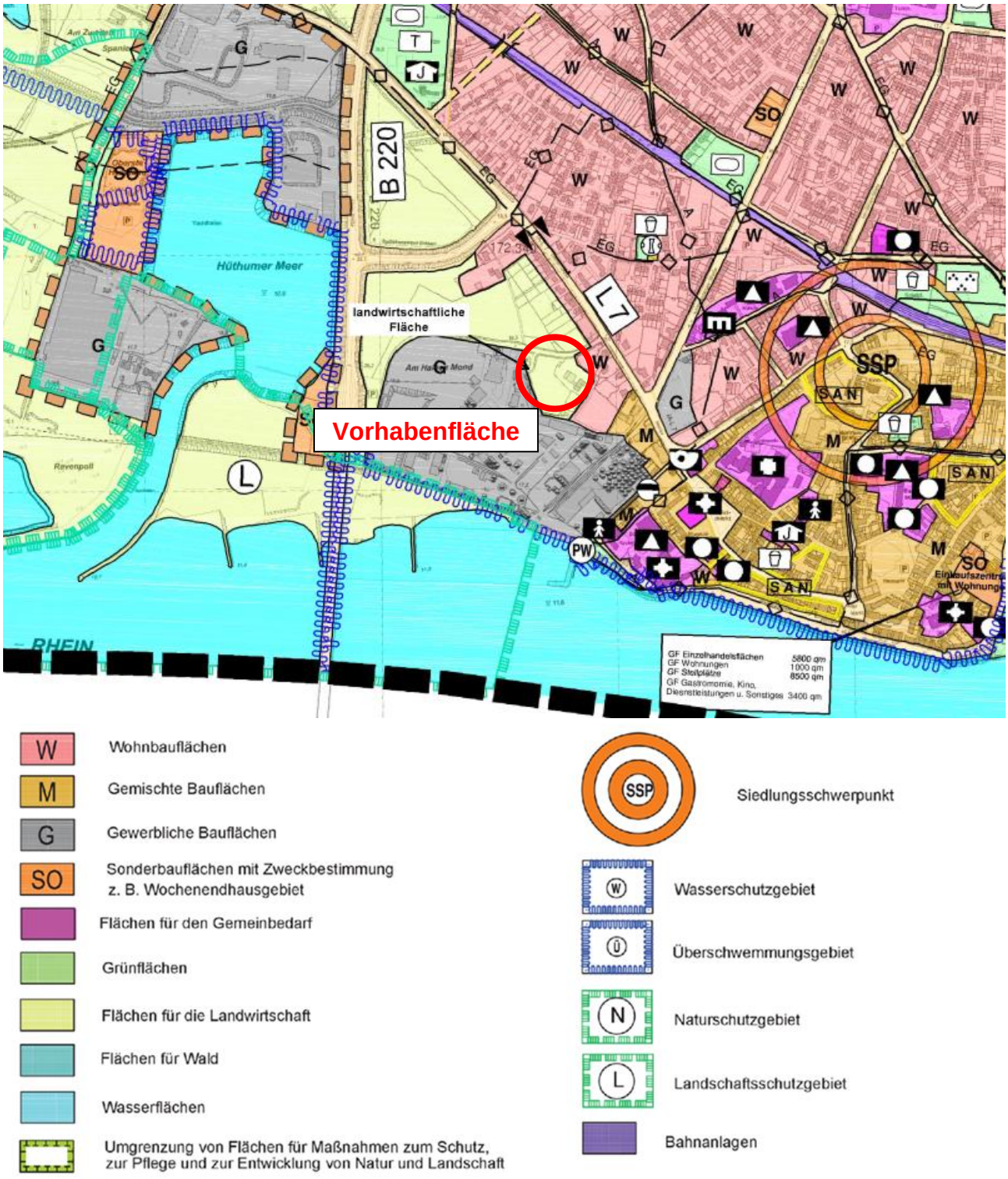

Abb. 4: Ausschnit aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein

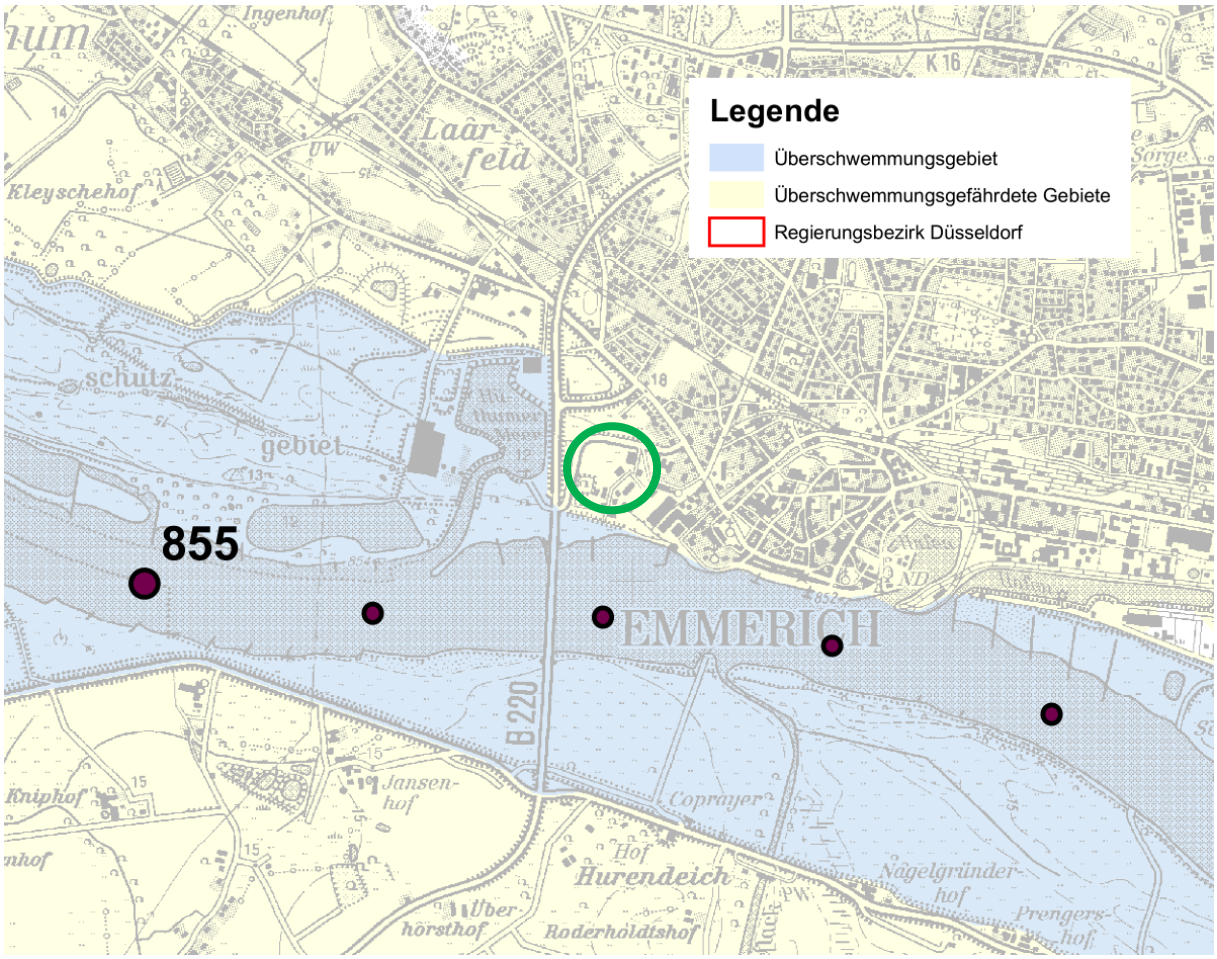

Abb. 5: Aktuelles Überschwemmungsgebiet des Rheins[4]

5. Bebauungspläne

Das Verfahrensgebiet der 92. Änderung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes E 27/1 „Am Halben Mond“. Der Bebauungsplan E 27/1 „Am Halben Mond“ setzt für den Bereich der 92. Änderung eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche fest (siehe Abb. 6).

[4] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: Online-Quellen zu Umwelt- und Hochwasserschutz (http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Rhein.html)

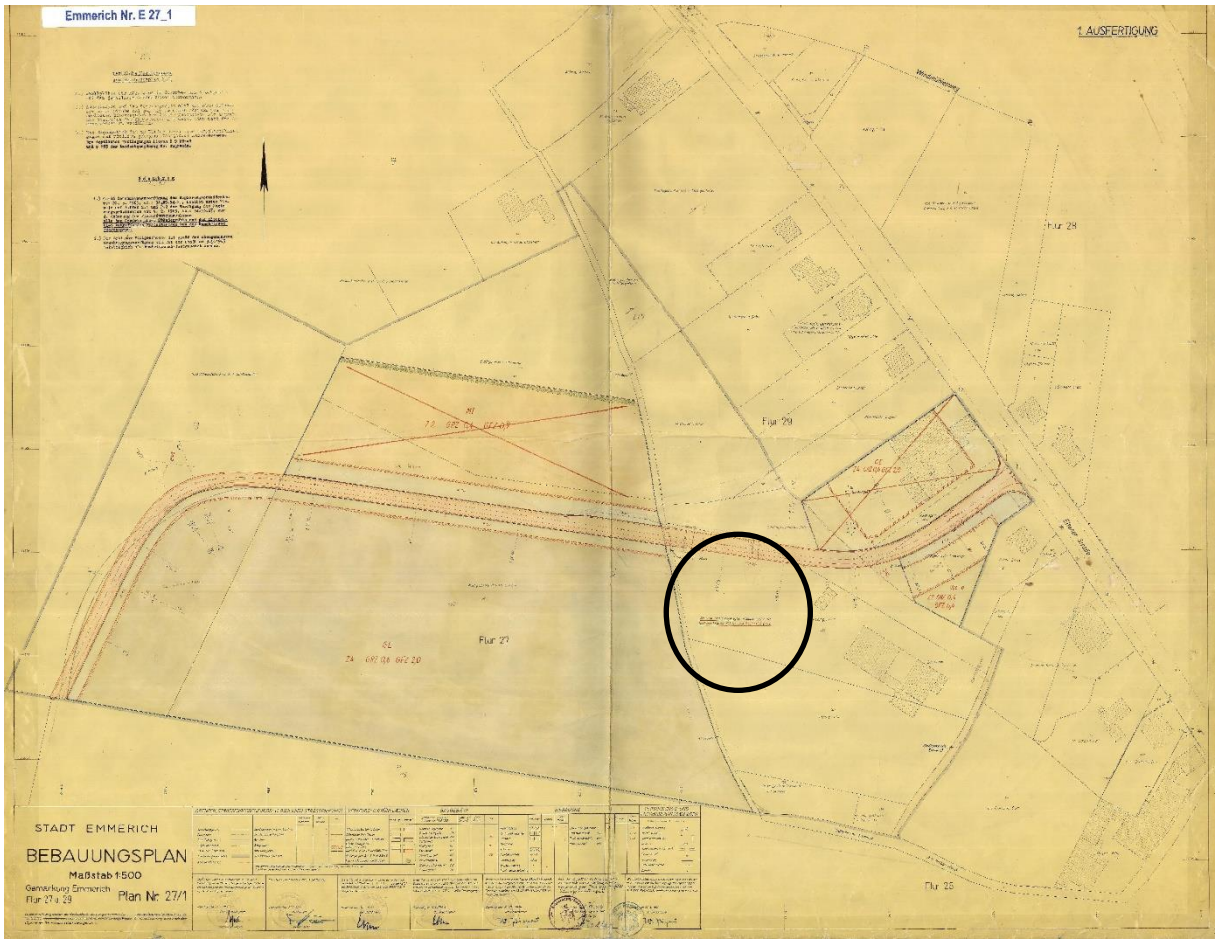

Abb. 6: Bebauungsplan E 27/1 „Am Halben Mond“

III. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Planungs- und Gestaltungskonzept

Die neue PKW-Stellplatzfläche wird neu gestaltet. Zum Ausgleich der Höhenunterschiede ist eine Auffüllung des für die PKW-Stellplatzfläche vorgesehenen Areals erforderlich. Die von der Ingenieurgesellschaft Petrasch[5] erstellten technischen Unterlagen geben für die Wardstraße eine Höhe von ca. 17,00 m ü. NHN an (vgl. Abb. 7). Die landwirtschaftliche Fläche hat eine Geländehöhe von ca. 15,37 bis 16,60 m ü. NHN. Um eine Höhengleiche Anbindung der Stellplatzfläche zu erreichen, ist eine Auffüllung des Areals der Stellplatzfläche erforderlich. Insgesamt wird das Gelände auf ca. 16,9 m ü. NHN aufgehöht. Die außen verlaufenden Böschungen werden mit Mutterboden angedeckt.

Von der Fahrstreifenmitte aus erhält die PKW-Stellplatzfläche ein Gefälle von ca. 2,5% nach außen und Süden verlaufend. Das Niederschlagswasser wird auf die südlich liegende Wiese (Flurstück Nr. 150) eingeleitet und versickert.

Der bestehende LKW-Stellplatz bleibt in seiner Funktion erhalten. Das Niederschlagswasser der LKW-Stellplatzfläche wird am Ort behandelt. Dazu wird am Parkplatzrand ein Ölabscheider installiert und am südlichen Rand des Flurstücks 101 ein Retentions-/Bodenfilterbecken angelegt.

Das Niederschlagswasser wird mittels Gullys in den bestehenden Kanal gefasst, im Ölabscheider vorbehandelt und im Bodenfilterbecken mittels Passage durch die belebte Bodenzone gereinigt. Das

[5] INGENIEURGESELLSCHAFT PETRASCH MBH (2016): Erweiterung PKW Stellplätze - Deckenhöhenplan

gefilterte Wasser wird über ein Drainagesystem gesammelt und in den Graben eingeleitet. (siehe Planunterlagen).

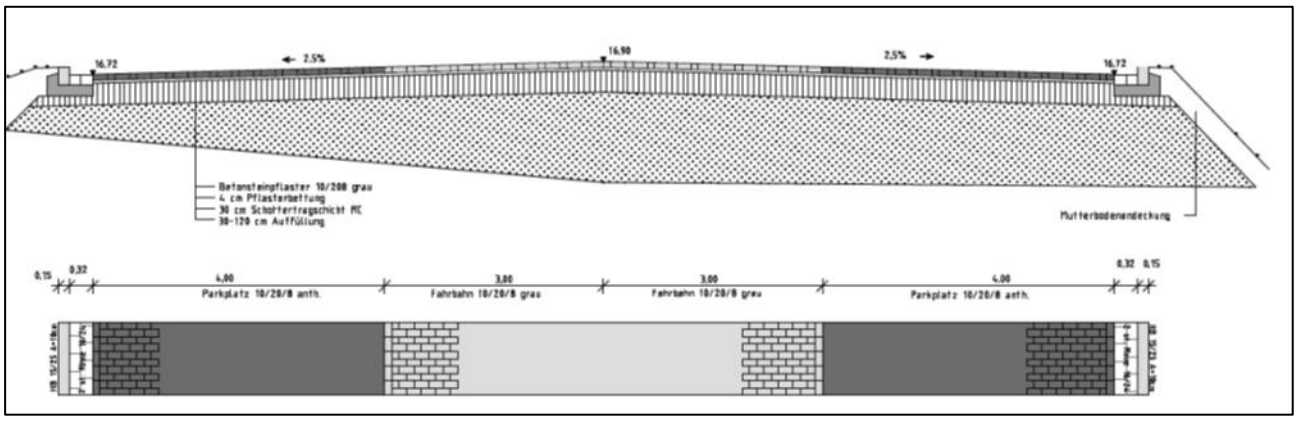

Abb. 7: Querschnitt der PKW-Stellplatzfläche

Abb. 8: Lageplan der geplanten PKW-Stellplatzfläche und Anschluss an das Entwässerungssystem (blau)

Die PKW-Stellplatzfläche weist eine 6 m breite Einfahrt auf, die als Fahrstreifen weiter längs der Stellplatzfläche mittig verläuft. Entlang dieses Fahrstreifens beidseitig die Parkbuchten. Die Parkbuchten haben eine Breite von 2,5 m und eine Länge von 4 m (siehe Abb. 8).

Die befahrbare Stellplatzfläche wird gepflastert. Zur besseren Kenntlichmachung der Parkbuchten erhalten diese eine andere farbliche Ausstattung.

Für den ökologischen Ausgleich müssen weitere Flächen bereitgestellt werden. Die Ausgleichsflächen grenzen unmittelbar an die neue PKW-Stellplatzfläche an. Es erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen. Die Baumreihe zwischen den beiden Stellplatzflächen bleibt erhalten. Näheres dazu wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzt.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

Für den gesamten Geltungsbereich soll „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Eine weitere Konkretisierung erfolgt in dem im Parallelverfahren aufzustellenden Vorhaben- und Erschließungsplan (E 27/4 – Wardstraße / Südost). Dieser soll den Bereich als Stellplatzfläche festsetzen. Andere Nutzungen werden nicht zugelassen.

Die westliche Stellplatzfläche ist als Stellplatzfläche für LKW vorgesehen. Auf dieser Teilfläche ist die Beibehaltung einer dauerhaften vollständigen wasserundurchlässigen Versiegelung erforderlich, da der angeschüttete Untergrund im Altlastenkataster als „Altablagerung“ (siehe Kap. A.VI und Vorhabenbezogener Bebauungsplan) eingetragen ist. Des Weiteren ist auf dieser Fläche das Niederschlagswasser zu fassen und aus der Fläche herauszuleiten (siehe Kap. A.III.1).

IV. Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

1. Verkehrliche Erschließung

Die Straßenerschließung der gewerblichen Baufläche (Parkplatz) erfolgt über die Wardstraße. Zur Befestigung der PKW-Stellplätze wird eine Pflasterung gewählt. Der Fahrweg und die Zufahrt setzen sich farblich vom übrigen Pflasterfarbton ab.

2. Immissionsschutz

Mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bauleitplanerische Voraussetzung für die Errichtung von Stellplatzflächen im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes geschaffen. Durch die Errichtung der Stellplatzfläche wird sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung geordneter Parkverhältnisse für die Mitarbeiter der KLK Emmerich GmbH. Zu den nächsten Wohngebieten besteht ein Abstand von über 60 m.

Die geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Rahmen des 92. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens verursacht somit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen infolge von Geräuschen. Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz sind auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht vorgesehen.

3. Ver- und Entsorgung

Der bestehende westlich liegende LKW-Parkplatz ist bereits vollständig ausgebaut und mit einer versiegelten Decke sowie einem Trennentwässerungssystem versehen. Im Rahmen der Parkplatzerweiterung ist das Entwässerungssystem anzupassen, das Niederschlagswasser zu behandeln und zu versickern (siehe Kap. A.III.1).

Das Niederschlagswasser von der neuen PKW-Stellplatzfläche wird auf der südlich liegenden Grünlandfläche versickert (siehe Abb. 8).

4. Bestehende Leitungen

Entlang der Wardstraße verlaufen laut Angaben der Stadtwerke Emmerich erdverlegte bestehende Leitungen. Am nördlichen Straßenrand liegt eine Wasserleitung (außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs). Am südlichen Straßenrand - also im Bereich des Parkplatzanschlusses - verlaufen eine Gasleitung sowie drei 10kV-Stromleitung mit Fernmeldekabel im Beilauf.

Die genaue Lage der Leitungen ist vor dem Baubeginn genau zu ermitteln. Die Bauarbeiten sind mit dem Betreiber rechtzeitig abzustimmen und entsprechende Schutzvorkehrungen während der Bauausführung zu treffen.

V. Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine Boden- oder Baudenkmäler bzw. schutzwürdigen Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vorhanden. Soweit jedoch archäologische Funde bzw. Befunde nicht grundsätzlich auszuschließen sind, wird im Bebauungsplan auf entsprechende denkmalschutzrechtliche Verhaltensanforderungen an die jeweiligen Grundstückseigentümer hingewiesen.

VI. Altlasten

Gemäß Altlastenkataster der Stadt Emmerich am Rhein sind im Bereich des östlich liegenden PKW-Parkplatzes keine Altlasten für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung bekannt. Die Fläche des westlich liegenden LKW-Parkplatzes ist im Altlastenkataster als "Altablagerung" eingetragen.

VII. Hochwasserschutz

Die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist am 26. November 2007 in Kraft getreten und wurde am 1. März 2010 mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in nationales Recht überführt. Gemäß Art. 1 der HWRM-RL wurde damit ein Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken geschaffen. Ziel ist die Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die vier „Schutzgüter“ menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten.

Die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels werden innerhalb eines Einzugsgebietes durch die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (HWRM-Pläne) koordiniert. Für Emmerich ist die „Hochwasserrisikomanagementplanung NRW-Flussgebietseinheit Rhein-Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord“[6] maßgeblich. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge. Mit der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, bis Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen.

Die Frist für die Erstellung der Gefahren- und Risikokarten“ endete im Dezember 2013. Für Emmerich am Rhein liegen entsprechende Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten[7] vor.

[6] Bezirksregierung Düsseldorf, 2015: Beitrag zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein (NRW) für das Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord

[7] URL vom 26.02.2016:
www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Gebietsansicht/TEZG_Rheingraben-Nord (Kartenblatt 12)

Auch ein sogenannter Kommunensteckbrief „Hochwassergefährdung und Maßnahmenplanung Emmerich“[8] liegt seit Dezember 2015 vor. Die Kommunensteckbriefe wurden im Rahmen der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) für jede nordrhein-westfälische Kommune erarbeitet, die entsprechend der EG-HWRM-RL durch Hochwasser gefährdet ist.

Die Hochwassergefahrenkarten geben Auskunft über mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. Dabei wird dargestellt, wie das Ausmaß der Überflutung für ein häufiges, mittleres (Statistisch 100-jährliches) und seltenes (extremes) Hochwasserereignis zu erwarten ist. Bei einem extremen Hochwasserereignis (Eintrittswahrscheinlichkeit im Mittel seltener als alle 100 Jahre) wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen nicht mehr ausreichen. Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung wären die Flächen dann bis zu 4 m hoch überflutet.

Bei einem häufigen Hochwasser (Eintrittswahrscheinlichkeit alle 10 bis 20 Jahre) ist der Vorhabenbereich durch Schutzeinrichtungen (Rheindeich) geschützt. Bei Versagen der Schutzeinrichtungen wären die Flächen 1-2 m hoch überflutet.

Bei einem mittleren Hochwasser (HQ_{100}; Eintrittswahrscheinlichkeit im Mittel alle 100 Jahre) ist der Vorhabenbereich durch Schutzeinrichtungen (Rheindeich) geschützt. Bei Versagen der Schutzeinrichtungen wären die Flächen 2-4 m hoch überflutet.

VIII. Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft

Den Belangen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter wird durch folgende gutachterliche Untersuchungen und Festsetzungen im Bebauungsplan Rechnung getragen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) herausgegeben werden. Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vorliegt und das kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört wird.

Umweltbericht

Zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2a BauGB ein Umweltbericht gem. Anlage 1 zum BauGB erstellt[9]. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist Teil der vorliegenden Begründung.

Aufgrund der Darstellungen in der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das benachbarte Umfeld bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle.

[8] www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/b/bc/HWRM_NRW_2015_Steckbrief_Emmerich_am_Rhein.pdf

[9] OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2016): 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich – Umweltbericht. Hamminkeln.

IX. Eigentumsverhältnisse

Die für die Errichtung der Stellplatzfläche erforderlichen Flächen sind im Eigentum des Antragstellers.

X. Flächenbilanz

Aus der folgenden Tabelle gehen die städtebaulichen Übersichtsdaten hervor.

Tab. 1: Flächenbilanz

Gebietsart / Nutzung	Fläche [m²]	Flächenanteil [%]
Gewerbliche Baufläche	1.273	47
Private Grünflächen	1.414	53
Summe	**2.687**	**100**

XI. Kosten

Es entstehen der Stadt Emmerich am Rhein keine Kosten, da ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der gesamten Planungs- und Gutachterkosten abgeschlossen wurde.

Emmerich am Rhein, _____ _____

Peter Hinze
Bürgermeister